

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 8

Artikel: Projekt-Statuten des Schweizerischen Forstvereins
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Th. Kopp.

Monat August.

1864.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Projekt-Statuten

des

Schweizerischen Forstvereins.

Art. 1.

Der Schweizerische Forstverein besteht aus Forstmännern und Freunden der Forstwirthschaft.

Art. 2.

Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirthschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

Art. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein

- a. alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Walderkursionen zu verbinden sind;
- b. eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c. bei den Bundes- und Kantonalbehörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

Art. 4.

Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung und faßt über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und das ständige Komitee (Art. 5); sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernannt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr und genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komitees; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm (Art. 6) festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer.

Präsident und Vizepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand.

Das ständige Komitee besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des Komitee soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Komitee sind für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar; es soll vielmehr in der Leitung der Geschäfte alle drei Jahre ein Wechsel stattfinden, bei welchem die verschiedenen Landesgegenden in billiger Weise berücksichtigt werden.

Art. 6.

Der Vorstand bestimmt im Einverständnis mit dem ständigen Komitee die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit derselben zu verbindenden Exkursionen, die Aufstellung des Programms und die Einladung zur Versammlung; er übernimmt die Leitung der Verhandlungen und Exkursionen, führt das Protokoll über die erstern, fertigt einen Bericht über die letztern, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komitee.

Art. 7.

Das ständige Komitee vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht

die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Vereine vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 8.

Bereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die in keinem engern Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich vorzulegen.

Art. 9.

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Frkn. — Das Vereinsorgan (die forstliche Zeitschrift) wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Art. 10.

Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Mitgliedern zu.

Referate

über die für die Versammlung des schweizerischen Forstvereines in St. Gallen aufgestellten Thema.

I. Thema.

„Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend eine kantonale Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgewandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersages, der Unterscheidung ob Diebstahl oder Frevel; des Bußen- und Schadenersageinzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.“

E i n l e i t u n g.

Wenn man zwischen Forstschutz und Forstpolizei unterscheidet, so könnte letztere süglich wegfallen, indem sie in der allgemeinen Polizei aufgeht. Dieses gilt noch viel mehr von der Forstjustiz. Handlungen, wodurch die Wälder oder vielmehr deren Eigenthümer geschädigt werden,